

Eis- und Rollsport-Club Ludwigshafen am Rhein (ERCL)

Saarlandstraße 70, 67061 Ludwigshafen am Rhein

Tel.: +49 621 56 39 97 | Fax.: +49 621 55 90 685 | www.ercl.de | buero@ercl.de

Registergericht: Ludwigshafen am Rhein | Registernummer: VR 1056

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 149140592

BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

Version: 1.0
Datum: 07.09.2022



Präambel

Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Vereinsbeiträge und sonstigen Gebühren im Eis- und Rollsport-Club Ludwigshafen am Rhein e.V., gemäß § 6 der Satzung. Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren (u.a. Eintrittsgelder) bilden die finanzielle Grundlage, damit der Verein seine im §2 der Satzung festgelegten Zwecke erfüllen kann.

§ 1 Beitrags- und Gebührenordnung (Erlass / Änderung)

Die Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft. Folgende Arten der Mitgliedschaften sind möglich (siehe §§3-5 der Satzung):

Art der Mitgliedschaft	Beitragshöhe
Einzelmitgliedschaft Senioren	220 €
Familienmitgliedschaft (ab 2 Personen)	360 €
Einzelmitgliedschaft Kinder & Jugendliche	150 € für das erste Mitglied einer Familie 110 € für jedes weitere Mitglied
Passive Mitgliedschaft	40 € für das erste Mitglied einer Familie 25 € für das zweite Mitglied 20 € für jedes weitere Mitglied
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei gem. §3 Abs. (2) der Satzung
Vorstände gem. §8 der Satzung	110 € inkl. Familienmitgliedschaft

- (1) Der Begriff „Familie“ umfasst lediglich Personen, die im gleichen Haushalt wie der Antragssteller wohnen und mit ihrem Hauptwohnsitz unter der Anschrift des Antragssteller gemeldet sind.
- (2) Kinder sind nur bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres über eine Familienmitgliedschaft ordentliches Mitglied im Verein. Ab dem 25. Lebensjahr ist eine eigene Mitgliedschaft erforderlich.
- (3) Für ein angebrochenes Mitgliedsjahr werden bei Vereinseintritt die oben genannten Mitgliedsbeiträge zeitanteilig, nach der Anzahl der verbliebenen Restmonate des Geschäftsjahres gem. §1 Abs. (3) der Satzung erhoben. Bei unterjährigem Vereinsaustritt werden keine Mitgliedsbeiträge erstattet.

§ 3 Weitere Beiträge

Neben den Mitgliedsbeiträgen für die Vereinsmitgliedschaft erhebt der Verein folgende Beiträge:

(1) Kurse

Art des Beitrags	Beitrag
Eishockey-Laufschule „Kidz on Ice“	70 € Zzgl. 60 € Kaution für die Leihhausrüstung. Bei vollständiger und unversehrter Rückgabe der Leihhausrüstung werden 30 € zurückerstattet.

Die Mitgliedschaft im Kidz on Ice Programm stellt keine Vereinsmitgliedschaft dar. Die Mitgliedschaft in der Laufschule ist auf 1 Saison begrenzt und endet automatisch zum Ende des Geschäftsjahres. Für jede Saison ist ein neuer Aufnahmeantrag zu stellen.

(2) Gastspielerbeiträge

Für Gastspieler in den DPL-Mannschaften und in der AH werden folgende Gastspielbeiträge erhoben:

Art des Beitrags	Beitrag
Gastspielbeitrag Feldspieler	15 € pro Training/Spiel
Gastspielbeitrag Goalies	befreit

Der Beitrag wird vor dem Training von den jeweiligen Mannschaftsführern kassiert und schnellstmöglich an der Kasse abgegeben. Eine Teilnahme von Gastspielern am Training ist nur erlaubt, wenn diese den Gastspielbeitrag vor dem Training entrichtet haben.

§ 4 Einzug

- (1) Die Beiträge aus §2 werden jeweils in der ersten Oktoberwoche, jedoch gem. Satzung §6 Abs. 2 spätestens am 30. Oktober des Kalenderjahres per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- (2) Kosten für Rücklastschriften gehen vollständig zu Lasten des Mitgliedes, sofern diese nicht durch den Verein geschuldet wurden.

§ 5 Eintrittsgelder

- (1) Für den Besuch des Eisstadions im öffentlichen Lauf oder für Vereinsveranstaltungen können Eintrittsgelder erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Eintrittsgelder werden vom Vorstand festgelegt.
- (3) Mitglieder erhalten unter Nachweis ihrer Mitgliedschaft kostenlosen Zugang zu den öffentlichen Läufen/Schlägerläufen und Vereinsveranstaltungen.

§ 6 Arbeitsstunden

Der Ausgleichsbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden wird durch die Arbeitsstundenordnung geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.09.2022 beschlossen. Änderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die vorliegende Beitrags- und Gebührenordnung wurde am 07.09.2022 erstmalig beschlossen.